

Zum Anliegen der Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis im Institut für Bioprozess- und Analysenmesstechnik

Nach eingehender Diskussion und Abstimmung mit dem Wissenschaftlichen Beirat hat die Leitung des iba Regeln beschlossen, die der Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis dienen sollen. Dieser Beschluss erfolgte in Reaktion auf bedauerliche Vorfälle in der internationalen Wissenschafts- und Forschungslandschaft. Für das Institut für Bioprozess- und Analysenmesstechnik kann mit Genugtuung festgestellt werden, dass derartige Vorfälle hier nicht existieren. Als Direktor gehe ich davon aus, dass die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis durchgehend eingehalten werden. Wenn wir die genannten Richtlinien dennoch beschlossen haben, so beruht dies zum einen auf entsprechenden Beschlüssen in der DFG und zum anderen auf der Erkenntnis, dass es durchaus sinnvoll ist, vorbeugend Verfahren zur Verfügung zu stellen, in denen möglicherweise auftretende Misshelligkeiten geklärt werden können.

Bei der Aufstellung der Regelungen haben wir uns in Anlehnung an entsprechende Vorlagen anderer Forschungseinrichtungen, insbesondere in Anlehnung an die Regeln der Friedrich-Schiller-Universität Jena, und unter Berücksichtigung der Größe des Instituts bzw. seiner vergleichsweise geringen Mitarbeiterzahl auch daran gehalten, Regelungen nur in äußerst sparsamer Form aufzustellen. Mit dieser Grundeinstellung soll Flexibilität und Schnelligkeit von Entscheidungen gefördert werden. Die Richtlinien hatten sich an entsprechenden Empfehlungen der DFG zu orientieren, weil auf Beschluss der Mitgliederversammlung der DFG die künftige Förderung von der Verabschiedung dieser Richtlinien abhängig gemacht wird.

Inhalt und Grundstruktur der Richtlinien

Die Richtlinien beschreiben zunächst die **Grundsätze** guter wissenschaftlicher Praxis, um dann im Gegenbild wissenschaftliches Fehlverhalten allgemein zu beschreiben sowie eine Reihe von **Fallkonstellationen** aufzuführen, die am häufigsten vorzukommen scheinen. Dazu gehören Fälle von Falschangaben, von Verletzungen geistigen Eigentums und der Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer.

Entscheidend ist, dass jeder Mitarbeiter des Instituts sich an eine **Vertrauensperson** wenden kann, die – auf Vorschlag der Mitarbeiter von der Leitung des iba ernannt – Vorwürfe und Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten entgegennimmt.

Die **Vertrauensperson** ist zunächst zuständig dafür, diejenigen eingehend zu beraten, die sie über ein mutmaßliches wissenschaftliches Fehlverhalten informieren. Mit dieser Funktion ist die Hoffnung verbunden, dass sich eventuell auftretende Fälle konsensual lösen lassen. Soweit dies nicht der Fall ist und die Vertrauensperson zu der Überzeugung kommt, dass es sich um hinreichend konkrete Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten handelt, so kommt die **Kommission** für gute wissenschaftliche Praxis ins Spiel. Wird sie nämlich angerufen, so wird ein in gewisser Weise förmliches Verfahren

eingeleitet. Die Kommission hat unter Beachtung dieser Verfahrensregeln, die auch dem Schutz des Beschwerdeführers dienen sollen, den Sachverhalt aufzuklären.

Auf der Basis des Abschlussberichtes der Kommission hat dann der Direktor, falls ein wissenschaftliches Fehlverhalten hinreichend erwiesen ist, über die zu treffenden Maßnahmen zu entscheiden. Dabei kann es sich z.B. um arbeitsrechtliche bzw. disziplinarrechtliche Maßnahmen handeln. Ist der Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens aber zu Unrecht entstanden, sorgt der Direktor für eine Rehabilitation der beschuldigten Personen.

Aus der zusammenfassenden Darstellung des Inhalts dieser Richtlinien und ihrer Intentionen geht hervor, dass es sich um ein äußerst gerafftes und damit hoffentlich effektives System handelt. Kein Mitarbeiter des Instituts sollte sich scheuen, das neu errichtete System ggf. vertrauensvoll zu nutzen.

Die Richtlinien sind im Folgenden in ihrem vollen Wortlaut zu finden.

Prof. Dieter Beckmann

**Richtlinien zur
Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis
am Institut für Bioprozess- und Analysenmesstechnik e.V., Heiligenstadt (iba)**

Präambel

Zur Sicherung einer guten wissenschaftlichen Praxis hat das Institut für Bioprozess- und Analysenmesstechnik die nachfolgenden Grundsätze und Verfahrensregeln beschlossen. Es wird jedem Verdacht auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten innerhalb des Instituts nachgehen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen. Sofern sich nach Aufklärung des Sachverhalts ein diesbezüglicher Verdacht bestätigt, werden im Rahmen der zu Gebote stehenden Möglichkeiten dem Einzelfall jeweils angemessene Maßnahmen ergriffen. Das iba verfolgt damit auch das Anliegen, das Bewusstsein für die Grundregeln wissenschaftlicher Praxis bei den etablierten Wissenschaftlern lebendig zu halten und zu schärfen sowie sie den Studierenden und dem wissenschaftlichen Nachwuchs als selbstverständliche Bedingungen wissenschaftlicher Arbeit frühzeitig und stets aufs Neue zu vermitteln. Mit den Richtlinien soll auch deutlich gemacht werden, dass das iba wissenschaftliches Fehlverhalten nicht akzeptieren kann, weil damit das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Wissenschaft untergraben und das der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler untereinander zerstört wird.

§ 1

Gute wissenschaftliche Praxis

(1) Wissenschaftliche Arbeit beruht auf Grundprinzipien, die in allen wissenschaftlichen Disziplinen gleichermaßen gelten. Oberstes Prinzip ist die Wahrhaftigkeit gegenüber sich selbst und anderen. Sie ist zugleich ethische Norm und Grundlage der von Disziplin zu Disziplin verschiedenen Regeln wissenschaftlicher Praxis.

(2) Als Beispiele guter wissenschaftlicher Praxis kommen insbesondere in Betracht:

- allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit, insbesondere
 - lege artis zu arbeiten
 - Resultate zu dokumentieren
 - die eigenen Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln
 - strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren
- Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen
- die Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses
- die Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten
- wissenschaftliche Veröffentlichung als Medium der Rechenschaft von Wissenschaftlern über ihre Arbeit
- die Achtung fremden geistigen Eigentums
- die Einhaltung ethischer Standards bei der Durchführung von Erhebungen

(3) Gute wissenschaftliche Praxis wird durch das Zusammenwirken von Mitgliedern des iba gefördert. Die Einhaltung und Vermittlung der dafür maßgebenden Regeln obliegt in erster Linie den einzelnen Wissenschaftlern, auch soweit sie als Projektleiter, Leiter von Arbeitsgruppen, Betreuer oder sonst als Vorgesetzte tätig sind. Die Fachbereiche und Arbeitsgruppen nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben in der Ausbildung, in der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und in der Organisation des Forschungs- und Wissenschaftsbetriebes wahr. Sie sind daher dafür verantwortlich, die organisatorisch-institutionellen Voraussetzungen für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zu schaffen.

§ 2

Wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt demgegenüber vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig ethische Normen verletzt werden, Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.

(2) Ein Fehlverhalten von Wissenschaftlern kommt insbesondere in Betracht bei:

1. Falschangaben durch

- Erfinden von Daten
- Verfälschung von Daten und Quellen, wie z.B. durch
 - Unterdrücken von relevanten Quellen, Belegen oder Texten
 - Manipulation von Quellen, Darstellungen oder Abbildungen
 - Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse ohne Offenlegung
- unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen)
- unrichtige Angaben zur wissenschaftlichen Leistung von Bewerbern in Auswahl- oder Gutachterkommissionen

2. Verletzung geistigen Eigentums

in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze insbesondere durch

- unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat)
- Ausbeutung von unpublizierten Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl)
- Anmaßung wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft ohne eigenen wissenschaftlichen Beitrag
- Verfälschung des Inhalts

- unbefugte Veröffentlichung oder unbefugtes Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, der Lehrinhalt oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist
 - Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis
3. Beeinträchtigungen der Forschungstätigkeit anderer durch
- Sabotage von Forschungstätigkeit anderer wie z.B. durch
 - Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt
 - arglistiges Verstellen oder Entwenden von Büchern, Archivalien, Handschriften, Datensätzen
 - vorsätzliche Unbrauchbarmachung von wissenschaftlich relevanten Informationsträgern
 - Beseitigung von Primärdaten, soweit damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder fachspezifisch anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird
 - unerlaubtes Vernichten oder unerlaubte Weitergabe von Forschungsmaterial

(3) Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer, dem Mitwissen um Fälschungen durch andere, der Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen sowie grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

§ 3

Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens in der Forschung sind am iba die folgenden Regeln zu beachten:

- Die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis sollen den Mitarbeitern, insbesondere neuen oder jungen Mitarbeitern sowie den Studenten und Doktoranden vermittelt werden. Dabei sollen die Vorgenannten zu Ehrlichkeit und Verantwortlichkeit in der Wissenschaft erzogen werden. Die Möglichkeit wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist angemessen zu thematisieren, um Studierende und Nachwuchswissenschaftler entsprechend zu sensibilisieren.
- Bei der Durchführung von Forschungsaufgaben sollen nach Möglichkeit wissenschaftliche Arbeitsgruppen gebildet werden. Das Zusammenwirken in solchen Arbeitsgruppen soll so ausgestaltet sein, dass die in spezialisierter Arbeitsteilung erzielten Ergebnisse gegenseitig mitgeteilt, einem kritischen Diskurs unterworfen und in einen gemeinsamen Kenntnisstand integriert werden können.

- Die Fachbereiche stellen die Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sicher. Sie sollen dazu entsprechende Regelungen treffen.
- Bei Leistungs- und Bewertungskriterien für Forschungsberichte, Belegarbeiten, Veröffentlichungen, für die Erlangung akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen und Mittelzuweisungen gilt, dass Qualität und Originalität als Bewertungsmaßstab stets Vorrang vor Quantität haben.
- Primärdaten als Grundlagen für Veröffentlichungen sollen auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Institution, in der sie entstanden sind, für zehn Jahre aufbewahrt werden. Dazu sind gesonderte Dienstanweisungen erlassen.
- Es ist strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren. Nur wer wesentlich zur Erarbeitung eines Forschungsergebnisses beigetragen hat, darf als Mitautor bezeichnet werden.

§ 4

Vertrauenspersonen

- (1) Der Direktor ernennt nach Vorschlag durch die Mitarbeiter für die Dauer von drei Jahren aus dem Kreis der unbefristet beschäftigten Wissenschaftler, die nicht dem Betriebsrat und der Leitung des iba angehören, eine Vertrauenspersonen und einen Vertreter, als Ansprechpartner für Mitarbeiter des iba, die Vorwürfe und Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten vorzubringen haben. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Vertrauenspersonen werden per Aushang und im Internet bekannt gemacht.
- (2) Die erst ernannte Vertrauensperson ist regelmäßiger Ansprechpartner, die zweitbenannten Vertrauensperson arbeitet als Ansprechpartner ausschließlich für den Fall der Abwesenheit der erstbenannten Person oder falls gegen die erstbenannte Person ggf. Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens erhoben werden. Nur in diesen Fällen ist sie berechtigt, selbstständig und allein zu handeln.
- (3) Bei Ausscheiden der Vertrauensperson aus dem Institut rückt die zweitbenannte Person automatisch nach, jedoch hat innerhalb von zwei Monaten eine Neuernennung durch den Institutsdirektor zu erfolgen.
- (3) Die Vertrauensperson ist für alle Mitarbeiter und Beschäftigten des iba zuständig. Sie berät diejenigen, die sie über ein mutmaßliches wissenschaftliches Fehlverhalten informieren. Jeder Mitarbeiter und Beschäftigte des Instituts hat Anspruch darauf, die Vertrauensperson innerhalb kurzer Frist persönlich zu sprechen. Die Vertrauensperson prüft die Hinweise summarisch auf ihren Wahrheitsgehalt und ihre Bedeutung, auf mögliche Motive und im Hinblick auf Möglichkeiten zur Ausräumung der Vorwürfe.

§ 5

Kommission

(1) Für die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens wird im konkreten Fall eine Kommission eingerichtet. Die Kommission besteht aus drei Mitarbeitern aus dem Kreis aller Wissenschaftler des Instituts, ausgenommen die Vertrauensperson. Sie wird jeweils zur Klärung eines konkreten Vorwurfs einberufen.

(2) Die Kommission wird von der Vertrauensperson einberufen. Dazu benennt die Vertrauensperson drei Mitarbeiter aus dem Kreis aller wissenschaftlicher Mitarbeiter des iba, die nicht vom Vorwurf betroffen sind. Die Auswahl soll nach fachlich-inhaltlichen Gesichtspunkten erfolgen. Die zur Mitarbeit angesprochenen Wissenschaftler können nur im Fall direkter Befangenheit die Mitarbeit ablehnen. Sofern und nur für den Fall, dass angesprochene Wissenschaftler die Mitarbeit ablehnen und damit die Einrichtung einer Kommission nicht zustande kommt, kann der Institutsdirektor auf Vorschlag der Vertrauensperson Wissenschaftler zur Mitarbeit verpflichten.

(3) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Die Kommission kann im Einzelfall bis zu zwei weitere Personen als Sachkundige mit beratender Stimme beteiligen.

(4) Die Kommission tagt nichtöffentlich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Die Kommission besteht bis zur Aufklärung der Vorwürfe.

§ 6

Verfahren bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

(1) Erhält die Vertrauensperson konkrete Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten, so beruft sie die Kommission schriftlich ein unter strikter Wahrung der Vertraulichkeit zum Schutz des Informanten und des Betroffenen, dem Fehlverhalten vorgeworfen wird, und informiert die Kommission über die erhobenen Anschuldigungen.

(2) Die Kommission ist berechtigt, die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einzuholen und im Einzelfall auch Fachgutachter aus dem betroffenen Wissenschaftsbereich sowie andere Experten hinzuzuziehen. Die Kommission prüft in freier Beweiswürdigung, ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt.

(3) Die Vertrauensperson kann Verdachtsmomente auch im Auftrag des Informanten vortragen, ohne dass dessen Identität preisgegeben werden muss. Dem Betroffenen sind die belastenden Tatsachen und gegebenenfalls Beweismittel unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Ihm sowie dem Informanten ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sie sind auf ihren Wunsch auch mündlich anzuhören. Der Be-

troffene wie auch der Informant kann eine Person seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen.

(4) Ist die Identität des Informanten dem Betroffenen nicht bekannt, so ist diese offen zu legen, wenn der Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, insbesondere weil der Glaubwürdigkeit des Informanten für die Feststellung des Fehlverhaltens wesentliche Bedeutung zukommt. Dies hat die Kommission durch Beschluss festzustellen. Die Bekanntgabe der Identität kann ausnahmsweise entfallen, wenn die Sach- und Beweislage offenkundig ist.

(5) Die Kommission legt dem Direktor über das Ergebnis ihrer Untersuchung einen Abschlussbericht mit einer Empfehlung zum weiteren Verfahren vor. Zugleich unterrichtet sie die beschuldigten Personen und die Informanten über das wesentliche Ergebnis ihrer Ermittlungen.

(6) Der Direktor entscheidet auf der Grundlage des Abschlussberichtes und der Empfehlung der Kommission, ob das Verfahren einzustellen ist oder ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten hinreichend erwiesen ist. Im letzteren Fall entscheidet er auch über die zu treffenden Maßnahmen. Ist der Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu Unrecht erhoben worden, sorgt der Direktor für eine Rehabilitation der beschuldigten Personen.

Heiligenstadt, 01.08.2003

Prof. Dieter Beckmann
Institutsdirektor